

Leistungsbeschreibung und Besondere Geschäftsbedingungen für den Service mcn profitLine mit Zuführung aus den Mobilfunknetzen (Service mcn profitLine MSV) der mcn tele.com AG

A. Allgemeines

1. Vertragsgrundlagen

Die mcn tele.com AG (im Folgenden mcn) erbringt ihren Service mcn profitLine MSV für den Kunden im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere auf Grundlage der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn tele.com AG sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1 Mit dem Service mcn profitLine MSV ermöglicht mcn dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten das Angebot von entgeltpflichtigen Informationen, Unterhaltung oder anderen Inhalten (Mehrwertdienste), die Anrufer (im Folgenden auch A-Teilnehmer oder Nutzer) durch Anwahl einer 0900-Service-Rufnummer über ihren Mobilfunkteilnehmeranschluss und die Vermittlungsleistung von mcn in Anspruch nehmen können. mcn übernimmt hierbei die Vermittlung und den Transport der unter der dem Kunden zugeteilten 0900-Service-Rufnummer eingehenden Anrufe aus dem Mobilfunknetz zu dem vom Kunden bestimmten Ziel bzw. der Dienstplattform.

2.2 Der Umfang der von mcn zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der nachfolgenden Leistungsbeschreibung (vgl. unten Abschnitt B).

B. Leistungsbeschreibung

1. Standardleistung

1.1 Mit ihrem Service mcn profitLine MSV übernimmt mcn für den Kunden die Schaltung der 0900-Service-Rufnummer in ihrem Netz, das Einstellen des rufnummernspezifischen Tarifes und die Vermittlung und den Transport des Verkehrs zwischen dem Kunden und dem Nutzer. Die Einrichtung der 0900-Service-Rufnummer zur Nutzung aus dem Mobilfunknetz hängt dabei davon ab, ob der jeweilige Mobilfunknetzbetreiber die Erreichbarkeit und Abrechenbarkeit der Rufnummerngasse in seinem Netz realisiert hat.

1.2 Die inhaltliche Erbringung des Mehrwertdienstes gegenüber dem Anrufer obliegt allein dem Kunden in eigener Verantwortung.

2. Voraussetzung zur Einrichtung des Service mcn profitLine MSV

Zur Einrichtung wird benötigt:

2.1 Um den Service mcn profitLine MSV nutzen zu können, ist ein bestehender Service-Rufnummern-Vertrag mit mcn über den Service mcn profitLine unter Geltung der Leistungsbeschreibung und der Besonderen Geschäftsbedingungen für den Service mcn profitLine Voraussetzung. Für die Nutzung des Service mcn profitLine MSV stehen, je nach gewünschter Erreichbarkeit des Dienstes aus dem Festnetz und/ oder den Mobilfunknetzen, 2 Alternativen zur Verfügung:

2.1.1 *reiner Mobilfunkbetrieb* – die 0900-Service-Rufnummer wird im Netz der mcn geschaltet. Der Kunde vereinbart den Service mcn profitLine MSV mit Angabe des gewünschten Tarifclusters (vgl. unten Abrechnung Abschnitt B, Ziffer 3). mcn richtet im Auftrag des Kunden ein sogenanntes Blacklisting ein, um Festnetzanrufe abzuweisen. Die Tarifansage wird im Netz des Mobilfunkproviders geschaltet und kann vom Kunden nicht beeinflusst werden. Es werden je nach gewähltem Tarifcluster die Preise der jeweils aktuellen Preisliste der mcn dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.1.2 *Mischbetrieb Festnetz / Mobilfunk* – die 0900-Service-Rufnummer wird im Netz der mcn geschaltet. Der Kunde vereinbart einen adäquaten Offlinebilling Service (beispielsweise mcn profitLine mit dem Vergütungsmodell mcn varioFlex vgl. Leistungsbeschreibung und Besondere Geschäftsbedingungen für den Service mcn profitLine, dort Abschnitt D) und zusätzlich den Service profitLine MSV mit Angabe des gewünschten Tarifclusters. Der Kunde trägt für die Tarifansage aus dem Festnetz entweder selbst Sorge (beispielsweise auf der eigenen Audiotexmaschine) oder beauftragt mcn mit der Schaltung einer Tarifansage im Netz der mcn. Die Tarifansage aus dem Mobilfunknetz wird zusätzlich im Netz des Mobilfunkproviders geschaltet und kann vom Kunden nicht beeinflusst werden. Wählt der Kunde die Erreichbarkeit aus allen Netzen, so ergeben sich für ein und dieselbe 0900-Service-Rufnummer unterschiedliche Anruferpreise und Entgelte, je nachdem, ob der Nutzer aus dem deutschen Festnetz oder aus einem der jeweils zur Verfügung stehenden Mobilfunknetze anruft. Die Auszahlungsmodalitäten richten sich nach dem

gewählten Festnetzservice (beispielsweise mcn profitLine mit dem Vergütungsmodell mcn varioFlex, vgl. oben).

2.2 0900–Service–Rufnummer

Der Kunde kann entweder die Zuteilung einer 0900–Service–Rufnummer bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) an sich beantragen und im Netz der mcn schalten lassen oder eine ihm schon zugeteilte und bereits betriebene 0900–Service–Rufnummer auf das Netz von mcn portieren lassen.

2.3 Tarifprofil

Das Tarifprofil für den A–Teilnehmer kann pro Service–Rufnummer unterschiedlich sein. Bei der Zuführung aus Mobilfunknetzen kann es nicht geändert werden und wird von dem jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber gemäß dem gewählten Tarifcluster (vgl. unten Ziffer 3) eingestellt. Grundsätzlich kommt der gleiche Zeittakt beim Anrufer wie beim Kunden zur Geltung. Hierbei ist es unerheblich, wann die Verbindung während des Taktes beendet wurde.

2.4 Rufziel

Als Rufziel kann beispielsweise die Telefonnummer des Kunden, eine Audiotextplattform des Kunden oder eine Audiotextapplikation bei mcn gewählt werden.

2.5 Datum

Der Kunde und mcn vereinbaren ein Datum der gewünschten Inbetriebnahme des Dienstes.

3. Abrechnung und Einziehung der Anbietervergütung für Verbindungen aus den Mobilfunknetzen

3.1 Der A–Teilnehmer wird für die von seinem Mobilfunkanschluss über die 0900–Service–Rufnummer in Anspruch genommenen Dienste des Kunden belastet. Die jeweiligen Entgelte werden ihm mit der Telefonrechnung seines Mobilfunkanbieters in Rechnung gestellt. Die für Verbindungen aus Mobilfunknetzen zu 0900–Service–Rufnummern anfallenden Anruferpreise werden jeweils vom betreffenden Mobilfunknetzbetreiber festgelegt und können daher je Mobilfunkanbieter differieren.

3.2 Die Anruferpreise werden von mcn durch für alle Mobilfunkanbieter vereinheitlichte Tarifcluster abgebildet. Die Tarifcluster bestehen entweder nur aus Minutenpreisen oder aus einer sog. Call Set Up–Charge plus Minutenpreis.

3.3 Die Entgelte, die der Kunde für die Erbringung des Mehrwertdienstes gegenüber dem Anrufer erhebt,

werden von den Zusammenschaltungspartnern der mcn, z. B. der Deutschen Telekom AG, eingezogen und gemäß den zwischen ihnen und mcn getroffenen Vereinbarungen an mcn ausgeschüttet. mcn stellt dem Kunden gemäß der jeweils aktuellen Preisliste der mcn verschiedene Tarifcluster zur Verfügung, aus denen sich die mit dem Kunden abrechenbaren Preise ergeben. Für Transport, Fakturierung, Inkasso, Forderungsausfall und Finanzierung wird seitens mcn ein entsprechender Anteil der eingezogenen Anrufer–Entgelte einbehalten. Der dem Kunden hiernach zustehende Teil der Anbietervergütung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 3.5 an ihn ausgeschüttet.

Hinweis:

Anrufe, die zwar auf dieselbe 0900–Service–Rufnummer, aber von verschiedenen Mobilfunknetzen aus erfolgen, können zwar unterschiedliche Anruferkosten verursachen, mcn schüttet aber für diese Anrufe jeweils das gleiche Entgelt – abhängig vom gewählten Tarifcluster – an den Kunden aus.

3.4 Die Parteien stimmen überein, dass das Inkasso– und Forderungsausfallrisiko im Innenverhältnis zwischen den Parteien nicht von mcn zu tragen ist. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Anbietervergütung gegenüber den Zusammenschaltungspartnern der mcn nicht realisiert werden kann. Eine Ausschüttung an den Kunden erfolgt daher nur wenn, soweit und in dem Umfang, in dem mcn die Anbietervergütung von den Zusammenschaltungspartnern erhalten hat.

3.5 Der dem Kunden zustehende Teil der Anbietervergütung wird spätestens vier Wochen nach dem Ende des Abrechnungsmonats abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung sechs Wochen nach Ende des Abrechnungsmonats, sofern mcn die entsprechende Vergütung von den Zusammenschaltungspartnern erhalten hat. Der Kunde kann andere Abrechnungsmodalitäten mit mcn vereinbaren. Die dafür zu entrichtende Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste der mcn.

3.6 Soweit der Kunde aus den vorbenannten Gründen von mcn vorübergehend oder endgültig keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung der vereinbarten Transportentgelte verpflichtet. mcn ist berechtigt, dem Kunden gegenüber sämtliche Einwendungen seitens anderer Netzbetreiber, des Zusammenschaltungspartners oder des Nutzers entgegenzuhalten.

3.7 Dem Kunden ist bekannt, dass mcn zur Überprüfung der ordnungsgemäßen, insbesondere technisch einwandfreien Funktion der Service–Rufnummer/n sowie Einhaltung der rechtlichen

Rahmenbedingungen Testanrufe auf der Service-Rufnummer durchführt. Für diese Anrufe erhält der Kunde keine Anbietersvergütung, sie werden daher in der übersandten Rechnung mit 0,- Euro bepreist.

Präambel. Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, die Kundenschutzvorschriften des TKG in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Kodex der FST bzw. das TKG sind dem Kunden bekannt und werden auf Wunsch von mcn über das Internet zur Verfügung gestellt.

4. Kundenschutzvorschriften nach dem TKG

4.1 mcn ist verpflichtet, die Verbindung zu einem Nutzer des von dem Kunden angebotenen Dienstes nach einer Gesprächsdauer von 60 Minuten zu trennen.

2.2 Wesentliche Änderungen des Dienstes (beispielsweise eine Reduzierung des Mehrwerts, Ausfall und Abschalten des Dienstes, Änderungen des Rufziels etc.) wird der Kunde mcn unverzüglich mitteilen und mit mcn abstimmen.

4.2 Nach den ab dem 1.09.2007 geltenden Bestimmungen des TKG darf der Preis für über 0900-Service-Rufnummern abgerechnete Dienstleistungen, die zeitabhängig tarifiert sind, ab dem 1.09.2007 höchstens 3,- € (§ 66c TKG) betragen; bei zeitunabhängig abgerechneten Dienstleistungen ist der Preis auf 30 € pro Verbindung begrenzt (§ 66c TKG). Nach Auslegung der BNetzA (ehemals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) ist ohne Legitimationsverfahren nur entweder eine zeitabhängige oder eine zeitunabhängige Abrechnung von Dienstleistungen zulässig. Eine Kombination beider Abrechnungsarten ist dagegen nicht zulässig.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, seine Dienste in einer dem Entgelt adäquaten Qualität anzubieten. Im Falle eines deutlichen Missverhältnisses zwischen dem verlangten Entgelt und der Dienstqualität bzw. den angebotenen Inhalten ist mcn nach erfolgter Abmahnung und Aufforderung zur Beseitigung des Misstandes unter Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Fortsetzung des Betriebes der Service-Rufnummer zu verweigern.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, im Allgemeinen nur solche Dienste und Inhalte anzubieten, die mit einem Umsatzsteuersatz von zur Zeit 19 % besteuert werden. Ausnahmen hiervon sind vorher mit mcn schriftlich zu vereinbaren. Dies ist notwendig, da der Fakturierungspartner von mcn Umsatzsteuer grundsätzlich in Höhe von zur Zeit 19 % ausweist.

5. Optionen Online-Routing und Online Statistiken

Optional und gegen Aufpreis erhält der Kunde die Möglichkeit, über das Internet das Routing seiner Service-Rufnummer/n selbst zu ändern sowie die Auswertung der Gesprächsdatensätze selbst vorzunehmen. Zu diesem Zweck erhält der Kunde die Zugangsdaten zu den Online-Tools ORM (Online-Routing Manager) und OCS (Online Control System).

3. Inhalte und Verantwortlichkeit

3.1 Für die Inhalte der angebotenen Telefonmehrwertdienste ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. mcn trifft als Zugangsvermittler somit keinerlei Verantwortung für die Inhalte der Telefonmehrwertdienste des Kunden oder eines seiner Unteranbieter. Der Kunde wird bei der Erbringung seiner Mehrwertdienste den Nutzern seinen Namen (Firma) und seine Anschrift sowie Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten angeben. Der Kunde wird gegenüber den Nutzern in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen bzw. durch die Gestaltung des Dienstes klarstellen, dass die angebotenen Inhalte ausschließlich eigene oder fremde Inhalte des Kunden darstellen. Der Kunde wird außerdem seine Verpflichtung zur Angabe des Preises seines Dienstes in der Werbung erfüllen (§ 66a TKG). Er wird dies durch eine gut lesbare, deutlich sichtbare und unmittelbar im Zusammenhang mit der beworbenen Rufnummer stehende Information vor Beginn des Dienstes entsprechend der Anforderung des § 66 a TKG erfüllen. Der Netzbetreiber / Diensteanbieter ist verpflichtet, entsprechend den §§ 66a ff TKG seinen Preisansage- und Preisangabepflichten vor Inanspruchnahme einer 0900-Service-Rufnummer zu erfüllen und den vom Letztverbraucher (Nutzer,

C. Sonstige Besondere Geschäftsbedingungen

1. Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestnutzungsdauer von mcn profitLine MSV beträgt drei Monate ab Vertragsschluss.

2. Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde verpflichtet sich, keine sittenwidrigen, strafbaren oder sonstigen rechtswidrigen Inhalte anzubieten oder diese auf andere Weise bereitzustellen und insbesondere inhaltlich die Empfehlungen und den Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e. V. (FST) (www.fst-ev.de) in der jeweils aktuellen Form zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Art und des Inhaltes des angebotenen Dienstes sowie der eingesetzten

A-Teilnehmer) zu zahlenden Preis je Minute (minutentariert) oder pro Einwahl (blocktariert) anzugeben.

- 3.2 Da sich die Leistungserbringung von mcn auf die Zugangsvermittlung beschränkt, darf vom Kunden nicht der Eindruck erweckt werden, dass mcn diese Inhalte als eigene oder fremde Inhalte anbietet. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht nach, ist mcn berechtigt, die entsprechenden Angaben an Dritte weiterzugeben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine vertraglichen Verpflichtungen auch dann eingehalten werden, wenn er Inhalte anderer Anbieter auf seiner Mehrwertdienstplattform anbietet oder weitere Unteranbieter zulässt. Der Kunde wird in diesem Fall im vertraglichen Rahmen den weiteren Anbieter zur Einhaltung der o. g. Pflichten verpflichten.
- 3.4 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, so hat er mcn im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die mcn durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

4. Rechte der mcn

- 4.1 mcn darf sich bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von mcn bleiben hiervon unberührt.
- 4.2 mcn ist berechtigt, die den Leistungen zu Grunde liegenden technischen Plattformen und Softwareapplikationen zu ändern sofern sich die Leistung für den Kunden nicht verschlechtert und diesem keine zusätzlichen Belastungen über das zumutbare Maß hinaus entstehen. Als zumutbar gelten insbesondere mögliche Wechsel in Aussehen und Funktionalität der Benutzeroberfläche des Administratorenzugangs zum selbständigen Management von Routing, Statistiken und Rückbelastungsdaten.
- 4.3 mcn ist im Falle des Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung von Rufnummern von der jeweiligen Auszahlungspflicht der Anbietervergütung befreit, wenn nicht der Kunde das Nichtvorliegen eines Missbrauchs beweisen kann.
- 4.4 Verstößt der Kunde trotz Abmahnung wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise inhaltlich gegen seine anerkannten Verpflichtungen gemäß dem Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste der FST, den Vorschriften des TKG (insbesondere den Kundenschutzvorschriften) oder einer Pflicht aus vorstehenden Ziffern 2 und 3, so kann mcn den Vertrag außerordentlich (fristlos)

kündigen und Schadensersatz verlangen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen bleibt beiden Parteien vorbehalten. Bei einem Verstoß gegen die in Ziffer 2 und 3 genannten Pflichten ist mcn außerdem zur sofortigen Sperrung des Zugangs berechtigt. Im Falle einer Kündigung durch mcn oder den Kunden (vgl. Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn tele.com AG), insbesondere bei Nichtnutzung der Service-Rufnummer, ist mcn berechtigt, betroffene und von mcn zur Verfügung gestellte Service-Rufnummern umgehend zurückzunehmen.

5. Sonstiges

- 5.1 Soweit diese Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) Regelungen enthalten, die solchen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der mcn tele.com AG (AGB) widersprechen, gehen diese BGB den AGB vor.
- 5.2 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Änderungen vorbehalten

Stand: August 2007